

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den  
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
vom 01. Dezember 2010**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. MV, Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V, Seite 366, 378 und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. MV, Seite 410, 427) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung des WBV vom 1. Juni 2006 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

" (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück)."

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen, von denen die Hausanschlüsse abzweigen."

3. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung des Hausanschlusses über Miteigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist."

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Gleiche gilt, wenn die Verlegung des Hausanschlusses durch ein eigenes dingliches Recht oder eine Baulast zugunsten des anzuschließenden Grundstücks gesichert ist oder der Hausanschluss über Eigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten verlegt werden kann, bzw. verlegt worden ist oder die Verlegung des Hausanschlusses über Miteigentum des Anschlussberechtigten/-verpflichteten an einem Zuwegungsgrundstück gewährleistet ist."

5. § 9 wird um den folgenden Absatz 6 ergänzt:

"(6) Anschlussberechtigte/-verpflichtete, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 beizubringen."

6. § 11 wird um den folgenden Absatz 2 ergänzt, der bisherige Absatz wird mit Absatz 1: „(1)“ bezeichnet:

„(2) Anschlussberechtigte/-verpflichtete, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.“

7. § 12 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Anschlussberechtigte/-verpflichtete, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Wasserzählerschachtes unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.“

8. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE- Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt, oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und

die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird."

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft.

Wittenburg, den 01. Dezember 2010

Fritz Greve  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 26. November 2010 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.